

**Interpellation Baumgartner-Flawil / Walser-Sargans (23 Mitunterzeichnende):  
«Die Regelung der Pausenaufsicht der Kindergartenlehrpersonen im Berufsauftrag**

Mit dem XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (sGS 213.1) wurden die gesetzlichen Grundlagen für den Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen geschaffen. Der Vollzug erfolgte auf den 1. August 2015. «Eine klare Strukturierung der Arbeitszeit kann entlastend wirken. Der Berufsauftrag soll die Lehrpersonen darin unterstützen, ihren Auftrag so zu strukturieren, dass die Anforderungen des Arbeitsalltages bewältigt werden können. Er definiert die Arbeitsinhalte und Pflichten der Lehrpersonen sowie ihre Arbeitszeit als Jahresarbeitszeit in Arbeitsstunden.» Diese einleitenden Worte des Bildungsdepartementes in der Handreichung umschreiben den Zweck des neuen Berufsauftrags treffend. Grundsätzlich findet der Berufsauftrag eine grosse Anerkennung, jedoch sind gewisse Differenzen sowohl in den Beratungen in der vorberatenden Kommission wie auch im Kantonsrat noch nicht bereinigt.

Mit dem neuen Berufsauftrag wurde und wird die Entlastung beziehungsweise die Entschädigung der Pausenaufsicht der Kindergartenlehrperson nicht geregelt. Es ist den einzelnen Schulträgern überlassen, welche Regelungen in ihrer Schule angewendet werden. Daraus ergeben sich unterschiedliche Anwendungspraktiken, welche in letzter Konsequenz zu einer unterschiedlichen Auslegung und Anwendung des Berufsauftrags im Kindergarten führen. Das Fehlen von einheitlichen Kriterien und Weisungen für die Abgeltung der Arbeitszeiten führt zu Ungerechtigkeiten bzw. zu Ungleichbehandlungen in der Berufsausübung der Kindergartenlehrpersonen. Dieser Missstand in der Praxis sollte behoben werden. Die Kantonale Kindergarten-Konferenz (KKgK) und der Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband (KLV) suchen seit der Einführung des Berufsauftrags um eine Gleichbehandlung aller Lehrpersonen der Volksschule.

Nach Art. 15 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes (SR 822.11; ArG) gilt für die Pausen: «Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.» Gemäss der Obhutspflicht können viele Lehrpersonen im Kindergarten ihren Arbeitsplatz nicht verlassen und diese Arbeitszeit sollte für jene Lehrpersonen im Kindergarten dem Arbeitsfeld Schule zugerechnet werden.

Diese Interpellation beschränkt sich ausschliesslich auf die Kindergartenlehrpersonen, welche gestützt auf ihren Berufsauftrag ihre Schülerinnen und Schüler mehrmals in der Woche beaufsichtigen müssen.

Wir bitten die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, alle Lehrpersonen der Volksschule in Bezug auf die Pausenregelung gleich zu behandeln, und anerkennt die Regierung die Tatsache, dass die Schülerinnen und Schüler auf der Kindergartenstufe während der Pausen beaufsichtigt werden müssen?
2. Müssen die Schulgemeinden den Kindergartenlehrpersonen, welche nach dem Grundsatz der Obhutspflicht ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können, ihre zu leistende Pausenaufsicht-Arbeitszeit dem Arbeitsfeld Schule anrechnen?
3. Welche Möglichkeiten hat die Kindergartenlehrperson im konkreten Fall, wenn sie ihre tägliche Pausenaufsicht dem Arbeitsfeld Schule anrechnet und aus diesem Grund nicht mehr in der Lage ist, die in diesem Arbeitsfeld vorgesehenen Tätigkeiten wie Teamarbeit, Weiterbildung usw. ausreichend wahrzunehmen?
4. Falls keine Anrechnung im Arbeitsfeld Schule möglich ist, welche Abgeltung sieht die Regierung für die genannten Lehrpersonen im Kindergarten vor?

5. Wie sieht der Zeitplan der Regierung aus, mögliche Differenzen des Berufsauftrags in einer Evaluation, inklusive der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Integrativen Schulform (ISF), zu evaluieren und als Konsequenz zu bereinigen und zu regeln?»

25. April 2017

Baumgartner-Flawil  
Walser-Sargans

Blumer-Gossau, Bucher-St.Margrethen, Bürki-Gossau, Etterlin-Rorschach, Gschwend-Altstätten, Hartmann-Flawil, Hasler-St.Gallen, Keller-Kaltbrunn, Kofler-Uznach, Kündig-Rapperswil-Jona, Lehmann-Rorschacherberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Maurer-Altstätten, Oberholzer-St.Gallen, Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Schmid-St.Gallen, Schneider-Goldach, Schwager-St.Gallen, Simmler-St.Gallen, Sulzer-Wil, Surber-St.Gallen, Thurnherr-Wattwil, Wick-Wil